



Hausordnung für die Lindenhalle Wolfenbüttel

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Nutzern und Besuchern der Lindenhalle Wolfenbüttel. Sie gilt in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände der Halle.
- (2) Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber dem Besucher das Hausrecht der Lindenhalle aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gestatten und ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2

Aufenthalt

- (1) Im gesamten Bereich der Lindenhalle hat sich jeder Besucher und Nutzer so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
- (2) Die Lindenhalle ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot (Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz – GSG).
- (3) In den Bereichen innerhalb der Lindenhalle, die den Bediensteten vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die technischen Räume und den Küchenbereich.
- (4) Rettungswege sind freizuhalten. Im Gefahrenfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.
- (5) Sämtliche Räume, Flächen sowie Anlagen und Inventar der Lindenhalle sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Besucher oder Nutzer haftet für alle Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (6) Bei geöffneten Garderoben besteht Garderoben-Abgabepflicht. Sofern ein Garderoben-Entgelt nach Ziff. 5 des Entgelttarifs (Teil B) erhoben wird, ist dieses im Voraus an das Garderoben-Personal zu entrichten. Tische, Stühle oder andere Gegenstände dürfen nicht als Garderobenablage verwendet werden.
- (7) Alle in der Lindenhalle gefundenen Gegenstände sind bei den von der Stadt beauftragten Bediensteten abzugeben.
- (8) Eine Haftung der Stadt Wolfenbüttel für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke etc.) ist auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.
- (9) Bei sportlicher Nutzung der Lindenhalle dürfen nur Turnschuhe benutzt werden, die keine Spuren auf dem Bodenbelag der Halle hinterlassen. Geräte und Bälle, die außerhalb des Gebäudes genutzt wurden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Die sportliche Art der Nutzung ist im Vorfeld von der Hallenleitung zu genehmigen.
- (10) Für den Übungs- oder Trainingsbetrieb benötigte vereinseigene Geräte dürfen nur nach Zustimmung der Hallenleitung in der Lindenhalle an den jeweils vereinbarten Stellen gelagert werden; sie sind nach Aufforderung unverzüglich zu entfernen. Eine Haftung der Stadt Wolfenbüttel für diese Gegenstände ist auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.
- (11) Jede Art von Werbung in der Lindenhalle und auf dem Gelände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolfenbüttel. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen. Ferner ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Wolfenbüttel im Gebäude oder auf dem Gelände der Lindenhalle Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, zu musizieren, Werbeaktionen oder Sammlungen durchzuführen.
- (12) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (13) Im Gebäude ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke untersagt. Die im Hause erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (14) Rollschuhfahren, Inline-Skaten und Ähnliches ist im Gebäude und auf dem Gelände der Lindenhalle nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände (ausgenommen Einsatz- und Anlieferungsfahrzeuge) ist nicht erlaubt.



(15) Mit Ausnahme von Blindenführhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

(16) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Gelände der Lindenhalle nicht gestattet.

§ 3

Störung des Hausfriedens

(1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in Wiederholungsfällen sowie in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Zu den schwerwiegenden Fällen zählen insbesondere:

- das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die als Waffen genutzt werden können
- die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- mutwillige Sachbeschädigung, Vandalismus
- Diebstahl
- Randalieren
- das Verunreinigen des Hauses und der Außenanlagen
- das Beschimpfen und Beleidigen von Besuchern, Nutzern und Personal
- das Mitführen und der Konsum von Drogen
- das Mitführen und der Konsum von Alkohol außerhalb der definierten Gastronomiebereiche
- Betteln.

(2) Den Anordnungen der von der Stadt beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Wer trotz Aufforderung das Gelände der Lindenhalle nicht verlässt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Für eine Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten in der Lindenhalle an Dritte gelten ergänzend die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif für die Lindenhalle Wolfenbüttel vom 18.03.2015 (in Kraft getreten am 01.04.2015).